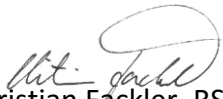




Staatlicher Schulgeldersatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes beteiligt sich der Freistaat Bayern an den Kosten, die den Eltern entstehen, deren Kinder staatlich anerkannte Ersatzschulen besuchen, in der Form, dass er einen Teil des erforderlichen Schulgeldes übernimmt (= so genannter „Schulgeldersatz“), und zwar ab 01.08.2015 in Höhe von monatlich 102,50 € (für 11 Monate im Jahr). Dieser Betrag wird von den Bezirksregierungen dem Schulträger zugewiesen. Voraussetzung dafür ist, die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten (s. unten stehende Erklärung)


Christian Fackler, RSD

bitte abtrennen!

ERKLÄRUNG (Schulgeldersatz nach Art. 47 BaySchFG i. V. m. § 22 AVBaySchFG)

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

besucht die Mädchenrealschule St. Anna in Riedenburg

seit: _____

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Höhe des vom Freistaat Bayern geleisteten Schulgeldersatzes ab 01.08.2015 mtl. 102,50 € (für 11 Monate im Schuljahr) beträgt. Ich bestätige, dass ich vom Schulträger auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

Ich erkläre, dass dieser Betrag weder ganz noch teilweise im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird und verpflichte mich, der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten